



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5151
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesminister für Umwelt, Na-
turschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bundesminister für Wirtschaft
und Energie
Villemomblerstraße 76
53123 Bonn

Bundesministerium der
Verteidigung
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernäh-
rung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Fernstraßen-Bundesamt
Lange Straße 40
04103 Leipzig

Die Autobahn GmbH des Bundes
Leipziger Platz 16
10117 Berlin

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Zimmerstraße 53
10117 Berlin

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2020
Sachgebiet 14.5.: Straßenrecht; Planung und Planfeststellung;
Planfeststellungsrichtlinien

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)





Seite 2 von 4

Betreff: Planfeststellungsrichtlinien 2019 (PlafeR 19)

Bezug: Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2015 vom 15.06.2015 (StB 15/7162.2/6-01/2434285) und Nr. 03/2016 vom 12.01.2016 (StB 15/7162.2/3-40)

Aktenzeichen: StB 15/7162.2/6-01/3290779

Datum: Bonn, 17.03.2020

Seite 2 von 5

Anlagen: 2

I.

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ Planfeststellungsrichtlinien 2015 – PlafeR 15 (ARS 10/2015) sind gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder überarbeitet worden.

Ich bitte, die neugefassten Planfeststellungsrichtlinien für Verfahren in ihrer Zuständigkeit für die Bundesfernstraßen nach Maßgabe dieses Schreibens anzuwenden. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich, mir eine Kopie zu übersenden.

Ich empfehle die Anwendung der PlafeR 19 auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Eine Übersicht der wesentlichen Änderungen ist der als Anlage beige-fügten Tabelle zu entnehmen.

II.

Die PlafeR berücksichtigen, dass die materielle Präklusion nur bei Vorhaben zum Bau oder Änderung einer Bundesfernstraße entfällt, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Absatz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) entfällt die materielle Präklusion (§ 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 VwVfG) nur im Anwendungsbereich von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b UmwRG. Im Anwendungsbereich von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 2b UmwRG kann ein Rechtsbehelf nur Erfolg haben, wenn tatsächlich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 2 Absatz 4 Satz 2 UmwRG). Es reicht nicht aus, wenn lediglich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann („potenzielle UVP-Pflicht“).

Besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-





Seite 3 von 4

prüfung ist das Rechtsbehelfsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UmwRG beendet und wird als Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG fortgeführt. In diesem Rechtsbehelfsverfahren findet § 7 Absatz 4 UmwRG keine Anwendung (vgl. hierzu BT-Drs. 18/9526, S.44).

Von dem gleichen Verständnis gehen die Regelungen zum Verfahren bei Änderung des Plans und bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen aus.

III.

Die PlafEr 19 enthalten Hinweise zur Berücksichtigung des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots für Wasserkörper nach den §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein entsprechender Fachbeitrag nach den §§ 27, 47 WHG ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

IV.

Die in den PlafEr 19 enthaltenen Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten Hinweise, die über die gesetzlich vorgesehene Mindestangaben (§ 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, § 17e Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz) hinausgehen. Diese bürgerfreundlichen Hinweise entsprechen der Verwaltungspraxis in den meisten Ländern. Es ist jedoch freigestellt, die Rechtsbehelfsbelehrung auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken.

V.

Die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (BT-Drs. 19/15626) beabsichtigten Änderungen im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), u.a. die erstmalige Definition des Begriffs der Änderung einer Bundesfernstraße konnten in den PlafEr 19 noch nicht berücksichtigt werden. Der Vorschlag der Länderfachgruppe Straßenrecht zur Abgrenzung von Instandsetzungsmaßnahmen und Änderungen in Nr.3 PlafEr 19 wurde vorerst nicht übernommen. Zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung lag der Entwurf des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich noch nicht vor und der Vorschlag ist an die neuen gesetzlichen Regelung anzupassen.





Seite 4 von 4

VI.

Die Allgemeinen Rundschriften Straßenbau Nr. 10/2015 vom 15.06.2015 (StB 15/7162.2/6-01/2434285) und Nr. 03/2016 vom 12.01.2016 (StB 15/7162.2/3-40) hebe ich hiermit auf.

Dieses ARS und die Planfeststellungsrichtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Das ARS und die Planfeststellungsrichtlinien werden auf der Internetseite des BMVI eingestellt.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Dich

Angestellte

Anlagen: Übersicht der wesentlichen Änderungen in den PlafeR 19

Richtlinien für die Planfeststellung
nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 2019 – PlafeR 19)

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen in den Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Plafer 19).

Allgemeines:

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 grundlegende Neuordnung und Neunummerierung im UVPG wurde durchweg in den Nummern und Mustern berücksichtigt.

Im Einzelnen:

Geänderte Nummer bzw. Muster	Wesentlicher Inhalt
Nr. 5 Absatz 5 Nr. 14 Absatz 1 Buchstabe l) neu Nr. 18 Absatz 1 Buchstabe l)	Die Nummern enthalten Hinweise zur Berücksichtigung des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots für Wasserkörper nach den §§ 27 und 47 WHG. Ein entsprechender Fachbeitrag nach den §§ 27, 47 WHG ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Berücksichtigt wird damit das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13).
Nr. 6 Nr. 17 Absatz 1 Nr. 41	Die Nummern enthalten Hinweise zum Verfahren der Erteilung einer Plangenehmigung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diese Möglichkeit (§ 17b Absatz 1 Nr.1 FStrG) wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 neu eingeführt
Nr. 11 Absatz 4	Die Verwirklichung eines Straßenbauvorhabens kann bei Bestehen eines Störfallrisikos eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen (§ 8 UVPG). § 8 UVPG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 96/82 EG des Rates vom 30.11.2016 wurde die sog. Seveso III-RL in deutsches Recht eingeführt.
Nr. 11 Absatz 11	Das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 vom 20. November 2015 änderten in § 4 Absatz 1 UmwRG die Gründe, die zur Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens führen und passten sie an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 07.11.2013

	(Rechtssache C-72/12 – „Altrip“) an. Zur Anwendung von § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde in § 4 Absatz 1a UmwRG eine klarstellende Regelung eingefügt, die die Plafer 19 aufgreift.
Nr. 22 Absatz 3 Buchstabe h) mit Muster 10 Nr. 24 Absatz 1 mit Muster 15 Nr. 26 Absatz 2 und 4 mit Muster 17	Nr. 22 Absatz 3 Buchstabe h) sowie das Muster 10 der berücksichtigen, dass die materielle Präklusion in § 73 Absatz 4 Satz 3 und Satz 6 VwVfG nur bei Vorhaben zum Bau oder Änderung einer Bundesfernstraße entfällt, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem gleichen Verständnis gehen die Regelungen in Nr. 24 Absatz 1 sowie das Muster 15 zum Verfahren bei Änderung des Plans und in Nr. 26 Absatz 2 und 4 mit Muster 17 zum Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen aus.
Nr. 31 (neu)	Nr. 31 gibt Hinweise zum Verfahren und Erlass einer vorläufigen Anordnung (§ 17 Absatz 2 FStrG), die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planung- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 eingeführt wurde.
Nr. 35 Absatz 1	Nach Nr. 35 Absatz 1 sind im Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung sowie anderer im Interesse verlegter Leitungen keine Kostenregelungen zu treffen. Dies gilt auch Kostenentscheidungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Damit wird dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2017 (Az.: 9 A 8/16) Rechnung getragen.
Nr. 39 Muster 23 bis 29	Nr. 39 sowie die Muster zur Rechtsbehelfsbelehrung (Muster 23 bis 29) berücksichtigen die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planung- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 in § 17e Absatz 5 FStrG erfolgten Änderungen zur Dauer und Wirkung der Klagebegründungsfrist. Die Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten unter anderem den Hinweis, dass die Klage schriftlich oder durch elektronische Übermittlung von Dokumenten (§ 55a VwGO) erfolgen kann. Die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 erfolgte Änderungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten (§ 55a VwGO) wurden ebenfalls eingearbeitet. Berücksichtigt wird, dass nunmehr die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten des Bundes und der Länder u.a. für den Bereich des §§ 55a VwGO regelt. Die im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2015 vom 15.06.2015 hierzu gegebenen Hinweise (unter V.) zur alten Rechtslage können entfallen.

Muster 10, 13 und 15	In die Muster 10, 13 und 15 (Bekanntmachung des Vorhabens, vereinfachtes Anhörungsverfahren sowie Anhörung bei Änderung des Plans) wurden die Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Daten-schutz-Grundverordnung) eingearbeitet.
----------------------	---